

Beitragsordnung des **SC SCHLAFF Berlin e.V.**

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Vereinssatzung des **SC SCHLAFF Berlin e.V.** werden zur Finanzierung des Vereins Beiträge erhoben, die von den Mitgliedern zu entrichten sind. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Festlegung der Beitragsordnung.

Im Zuge der Umstellung von DM auf Euro (€) zum 01.01.2002 hat die Mitgliederversammlung des **SC SCHLAFF Berlin e.V.** am 15.03.2002 folgende Beitragsordnung beschlossen und sie in den Sitzungen vom 04.01.2005, 03.03.2008 und 11.01.2016 wie folgt verändert:

1. Die Beiträge werden als Jahresbeiträge für den Zeitraum vom 01.01 bis zum 31.12. erhoben und sind bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres zu entrichten.
2. Tritt ein Vereinsmitglied nach dem 01.01. dem Verein bei, ist der Beitrag nur noch anteilig fällig und spätestens zwei Monate nach Beitritt zu entrichten.
3. Die Zahlung kann in bar bei einem der Vorstandsmitglieder, als Überweisung auf das Konto des **SC SCHLAFF Berlin e.V.** (siehe unten) oder über eine Einzugsermächtigung (Vordrucke beim Vorstand erhältlich) erfolgen.
4. Es werden vier (4) Beitragsgruppen unterschieden:
 - a. Aktivbeitrag (für normal im Berufsleben stehende Mitglieder)
 - b. Aktivbeitrag - ermäßigt (Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienstler, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger ...)
 - c. Passivbeitrag
 - d. Familienbeitrag (einschließlich Lebenspartner und Verwandte ersten Grades)

Für die Beitragsgruppe:

- a. beträgt der Jahresbeitrag 48,00 € (entspricht monatlich 4,00 €)
 - b. beträgt der Jahresbeitrag 24,00 € (entspricht monatlich 2,00 €)
 - c. beträgt der Jahresbeitrag 18,00 € (entspricht monatlich 1,50 €)
 - d. beträgt der Jahresbeitrag 54,00 € (entspricht monatlich 4,50 €)
5. Maßgeblich für die Eingruppierung sind die Vereinszugehörigkeit und der (berufliche) Status im Januar des aktuellen Jahres, die bis spätestens zum 30.11. des Vorjahres dem Verein bekannt gegeben sein müssen, bzw. bei unterjährigem Beitritt der Status des Beitrittsmonats.
 6. Tritt ein Vereinsmitglied vor dem 31.12 eines Beitragsjahres aus dem Verein aus, erfolgt keine Rückerstattung der anteilig zu viel eingezahlten Beiträge bzw. keine Anrechnung / kein Verzicht auf die noch bis Jahresende zu zahlenden Beiträge z. B. bei Säumigkeit. Bei unterjährigem Vereinsausschluss gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung gilt dies ebenfalls.

7. Das Recht zum unterjährigen Wechsel zwischen den Beitragsgruppen und damit auf eine Beitragsanpassung (Erstattung / Anrechnung) besteht nicht.
8. Für Mitglieder, die nur in Abteilungen gemeldet sind, die die Nutzung von Sportanlagen bezahlen müssen, werden jeweils im Dezember für das Folgejahr in Absprache zwischen Vorstand und Abteilungsleitung die Beitragsgruppen und die Nutzungsentgelte gesondert festgelegt.
9. Für Sonderausgaben können nach Abstimmung in den betroffenen Organisationseinheiten (Gesamtverein, Abteilungen, Mannschaften ...) Umlagen erhoben werden, die ausschließlich für den Sonderzweck zu verwenden sind.

Kontoverbindung:

Inhaber: **SC SCHLAFF Berlin e.V.**

Geldinstitut: Deutsche Bank AG

IBAN: DE24100708480452355100

BIC: DEUTDEDB110